

25.08.2020

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und zur Änderung weiterer Gesetze im Hochschulbereich“, LT-Drucksache 17/9830

zur Beschlussempfehlung und dem Bericht des Wissenschaftsausschusses, LT-Drucksache 17/10661

Die Fraktionen der CDU und der FDP beantragen, den Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und zur Änderung weiterer Gesetze im Hochschulbereich“, LT-Drucksache 17/9830, wie folgt zu ändern:

1. Nach Artikel 3 werden die folgenden Artikel 4 und 5 eingefügt:

„Artikel 4 Änderung des Schulgesetzes

§ 120 Absatz 9 Satz 3 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894), Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2020 (GV. NRW. S. 312a) und Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5 Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes

In § 20 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 2020 (GV. NRW. S. 312a) und durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, wird der bisherige zweite Absatz 13 Absatz 14.“

2. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 6.

Begründung

Zu 1.

(Artikel 4 – Änderung des Schulgesetzes)

Aufgrund eines redaktionellen Versehens in einem der Änderungsbefehle wurde § 120 Absatz 9 Satz 3 mit dem 15. Schulrechtsänderungsgesetz nicht aufgehoben, obwohl die Begründung zu der Vorschrift das Erfordernis der Aufhebung dieses Satzes deutlich macht. Dieser Widerspruch ist aufzulösen, da die Vorschrift nicht mit der Datenschutzgrundverordnung kompatibel ist.

(Artikel 5 – Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes)

Mit dem Bildungssicherungsgesetz wurde dem § 20 ein Absatz 13 angefügt. Entsprechend ist der mit dem 15. Schulrechtsänderungsgesetz zusätzlich angefügte Absatz als Absatz 14 zu bezeichnen.

Zu 2.

Redaktionelle Folgeänderung

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Petra Vogt
Frank Rock
Dr. Stefan Nacke

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Franziska Müller-Rech
Daniela Beihl

und Fraktion